



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
vom: 4. März 2015  
zur Vorlage Nr.: [2014-434](#)  
Titel: **Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 – 2017**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2014/434

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

---

**Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat****Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 – 2017**

Vom 4. März 2015

**1. Ausgangslage**

Mit der Spitalliste wird eine für die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft lückenlose Versorgung mit Spitalleistungen gewährleistet. Die Liste hält detailliert fest, welche öffentlichen und privaten Spitäler und Kliniken für welche medizinischen Bereiche einen Leistungsauftrag erhalten.

Grundsätzlich gilt gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) schweizweit die freie Spitalwahl. Mit der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) werden die Kantone aufgefordert, die bedarfsgerechte Versorgung für die jeweilige kantonale Bevölkerung sicher zu stellen. Für einen Kanton mit einem beschränkten medizinischen Angebot kann es deshalb nicht nur sinnvoll, sondern auch nötig sein, Spitäler und Kliniken anderer Kantone (zu gleichen Bedingungen) zu berücksichtigen. Deshalb finden sich auf der Baselbieter Spitalliste auch ausserkantonale Einrichtungen. Die Spitalliste ist jedoch kein Kontingentierungsinstrument mit dem Ziel, Kosten zu dämpfen.

Mit der Vorlage informiert der Regierungsrat über die Anpassungen der Spitalliste per 1. Januar 2015 und legt sie dem Landrat zur Kenntnisnahme vor.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

**2. Beratungen in der Kommission****2.1 Organisatorisches**

Die Vorlage wurde in der Kommissionssitzung vom 23. Januar 2015 beraten. Vorgestellt wurde sie von Andrea Primosig, Spitalcontroller in der VGD. Anwesend waren zudem Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler.

**2.2 Vorstellen der Vorlage**

Bedarfsgerechte Versorgung heisst, dass das medizinische Angebot für jeden Kantonseinwohner und jede Kantonseinwohnerin in der Spitalliste abgebildet sein muss. Ausserkantonale Leistungserbringer müssen berücksichtigt werden, da gewisse Angebote (vor allem im Bereich Reha) im Kanton gar nicht vorhanden sind.

Befindet sich ein ausserkantonales Spital auf der Spitalliste, übernehmen Kanton und Versicherer die vollen Kosten. Diese Spitäler sind verpflichtet, BL-Patienten bedingungslos aufzunehmen. Die volle Freizügigkeit gilt aus BL-Sicht nur für die Listenspitäler in Basel-Stadt.

Bei der hochspezialisierten Medizin erfolgen die Leistungsaufträge nicht durch die Kantone, sondern durch den Bund. Die Kantone haben keinen Einfluss darauf.

Die vom Regierungsrat beschlossene Spitalliste 2015-2017 weist einige Änderungen zur vorherigen auf. Die Anpassungen sind mit den betroffenen Spitälern und Kliniken abgesprochen. Es kommt auch immer wieder vor, dass ein Spital eine Änderung von sich aus vorschlägt, weil nicht ausreichend Fälle vorhanden sind und das Angebot dadurch wirtschaftlich nicht mehr attraktiv genug ist.

### **2.3 Beratungen in der Kommission**

In der Diskussion wurde deutlich, dass die Spitalliste nicht das geeignete Instrument ist, um auf die Fallzahlen Einfluss zu nehmen.

Das KVG nimmt den Kantonen die Möglichkeit, die Patientenströme zu lenken. Die Patienten und Patientinnen sollen ihr Spital selber wählen können. Es wird auch nicht mehr unterschieden zwischen kantonalen und privaten Spitälern. Mit der Gesetzesrevision war und ist die Hoffnung verbunden, dass der Wettbewerb gefördert wird, verbunden mit mehr Effizienz und höherer Qualität.

In diesen Wettbewerb kann die Spitalliste allerdings nicht eingreifen, indem nur Spitäler mit „günstigen“ Angeboten aufgenommen werden. Der Kanton hat mit der Liste lediglich das bedarfsgerechte Angebot für die Bevölkerung abzubilden.

Diskutiert wurde auch die Ausbildungssituation in den Spitälern. Dabei wurde die Befürchtung geäußert, dass Spitäler der Ausbildung von medizinischem Personal nicht ausreichend nachkommen könnten. Tatsache ist, dass der Kanton ausserkantonale Spitäler nicht zur Ausbildung verpflichten kann. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass alle Kantone den Spitälern in ihrem Einzugsgebiet (teils sogar strengere) Ausbildungsverpflichtungen auferlegen. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass diesbezüglich unterschiedlich lange Spiesse bestehen.

Mit der Kenntnisnahme der Vorlage ist auch die Abschreibung des Postulats 2012/279 verbunden. Die Postulantin Marie-Theres Beeler verlangte eine für beide Kantone identische Spitalliste beider Basel, um mit einer gemeinsamen Angebotsplanung die Ausweitung von Leistungen zu begrenzen. Die neue Spitalliste wurde von beiden Kantonen gemeinsam erarbeitet, womit diese Forderung erfüllt ist. Zudem gilt unter den beiden Kantonen die volle Freizügigkeit. Die Bettenzahl kann allerdings mit der Spitalliste nicht gesteuert werden, was eine Hoffnung der Postulantin war. Die Kommission spricht sich deshalb für ein Abschreiben des Postulats aus.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Entwurf des Landratsbeschlusses zuzustimmen.

*Birsfelden, 4. März 2015*

*Für die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission  
Regula Meschberger, Präsidentin*

## **Landratsbeschluss**

### **Kenntnisnahme und Orientierung des Landrats über den Regierungsratsbeschluss Nr. 1860 vom 2. Dezember 2014 - Änderung der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen der Spitalliste des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2017 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Vorstoss von Marie-Therese Beeler mit Titel „Harmonisierung der Spitallisten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt“ (2012/279) wird abgeschrieben.

Liestal, Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: